OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700229/2/ER

Datum:
Linz, 24. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des L Z, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 11. Jänner 2017, GZ: Pol96-701-2016/Gr, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Polizeistrafgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Jänner 2017, Pol96-701-2016/Gr, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 93 Stunden) da er am 8. September 2016 um 16:10 Uhr in 4600 Wels, Z-straße, Fahrtrichtung Osten, den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem er laut „scheiß Kiwara“ von sich gegeben und dadurch die einschreitenden Beamten beschimpft habe. Sein Verhalten in der Öffentlichkeit habe damit gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstoßen. Der Bf habe dadurch § 1 Abs 1 und 2 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf die ggst Übertretung aufgrund einer Anzeige der Landespolizeidirektion Linz mit Strafverfügung vom 28. September 2016 zur Last gelegt worden sei. Dagegen habe der Bf Einspruch erhoben, dieser Einspruch sei nicht begründet worden. Die Übertretung sei dem Bf aufgrund der dienstlichen Wahrnehmung des einschreitenden Polizisten zur Last gelegt worden. In der Anzeige sei dezidiert festgehalten, dass er die Beamten mit dem Wortlaut „scheiß Kiwara“ beschimpft habe. Durch dieses Verhalten habe der Bf den öffentlichen Anstand verletzt und gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten verstoßen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig rechtsfreundlich vertreten Beschwerde, in der er beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass es der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung an der tatbildlich geforderten Öffentlichkeit mangle.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Februar 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 8. September 2016 wurde der Bf, der in der Z-straße in 4600 Wels mit seinem Moped unterwegs war, von Beamten der PI Wels Pernau angehalten und hat den einschreitenden Beamten gegenüber „scheiß Kiwara“ geäußert. Dass die Möglichkeit bestand, dass außer den einschreitenden Beamten eine andere Person

diese Äußerung wahrgenommen hat, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere der darin enthaltenen Anzeige der PI Wels Pernau. Aus der Tatbeschreibung in der Anzeige („Der Angezeigte beschimpfte die Beamten mit dem Wortlaut „scheiß Kiwara“) ergibt sich klar, dass die Worte des Bf von den einschreitenden Beamten gehört wurden und sich diese davon angesprochen fühlten. Die Anzeige beschränkt sich hinsichtlich des Tatvorwurfs auf diese wörtlich wiedergegebene Tatbeschreibung und Folgenden „Erfassungstext“: „Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie laut den Wortlaut ‚scheiß Kiwara‘ von sich gegeben haben. Ihr Verhalten hat in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte dargestellt.“ Darüber hinausgehende Angaben – etwa, dass (irgendwelche, geschweige denn namentlich bekannte) Passanten den Vorfall bemerkt hätten – sind der Anzeige jedoch nicht zu entnehmen. Auch aus dem Verwaltungsakt ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die vom Bf gewählten Worte von anderen Personen als den einschreitenden Polizisten wahrgenommen werden konnten.
Es kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass andere Personen als die einschreitenden Beamten die Äußerung des Bf wahrgenommen haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl Nr 66/2014 sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs 1 Oö.PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.
Gemäß Abs 2 par.cit. ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit als Anstandsverletzung im Sinne des Abs 1 anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 1 Abs 1 Oö.PolStG ist darüber hinaus erforderlich, dass die festgestellte Anstandsverletzung in der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 30.9.1985, 85/10/0120) ist die Öffentlichkeit bei einer Anstandsverletzung zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (sog "Sukzessivöffentlichkeit“). Es muss daher die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben sein (vgl *Rangger*, Oberösterreichisches Polizeirecht, S 73 uHa VwSlg 9684A).
Ob im konkreten Fall die Möglichkeit bestand, dass eine andere Person als die unmittelbar Beteiligten von der Anstandsverletzung Kenntnis genommen hat, konnte mangels entsprechender Hinweise nicht festgestellt werden. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs mangelt es somit an der für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 1 Abs 1 Oö.PolStG erforderlichen feststellbaren Öffentlichkeit.

III.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie unter II. dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die vom Bf gewählten Worte von anderen Personen als den einschreitenden Polizeibeamten wahrgenommen werden konnten. Zumal für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 1 Oö.PolStG die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben sein muss, sich darauf jedoch weder aus der verfahrenseinleitenden Anzeige noch aus dem

Verwaltungsakt ein Hinweis ergibt, konnte die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Es war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter